

**Beispiel f****r Risikoanalyse (vereinfacht)**

Die Risikoanalyse der Steuerkanzlei gliedert sich in 4 Bereiche:

* Analyse der Kanzleistruktur
* Analyse der Mandantenstruktur
* Bewertung der Geschäfts- und Mandantenrisiken
* Umsetzung der Risikobewertung

# A. Kanzleistruktur

Zu den wesentlichen Faktoren gehören:

* Kanzleiform
* Lage
* Umsatz
* Tätigkeitsfelder
* Mitarbeiterstruktur

Bspw.: Die Steuerkanzlei XY ist eine Einzelkanzlei im ländlichen Raum mit einem Umsatz von XY. Zu den Leistungen gehört neben den Vorbehaltsaufgaben insbesondere die betriebswirtschaftliche Beratung. Treuhänderische oder vermögensverwaltende Tätigkeiten werden nur im Bedarfs- und Einzelfall ausgeübt. Neben dem Kanzleiinhaber ist ein angestellter Berufsträger tätig. Zudem sind in der Kanzlei zwei Steuerfachangestellte, eine Steuerfachwirtin und eine weitere Bürokraft ü r allgemeine Aufgaben beschäftigt. Im Bedarfsfall wird zusätzlich auf ein externes Lohnbüro im Rahmen einer freien Mitarbeit zurückgegriffen.

Aufgrund der Kanzleistruktur mit dem überwiegenden Tätigkeitsfeld der Steuerberatung wird diesbezüglich von einem geringen Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgegangen.

Anmerkung: Von einem hohen Risiko aufgrund der allgemeinen Kanzleistruktur wäre bspw. auszugehen, wenn überwiegend treuhänderische bzw. vermögensverwaltende Tätigkeiten ausgeübt werden. Von einem mittleren bis hohen Risiko kann ausgegangen werden, wenn auch insbesondere im Bereich der Steuerstraftaten/Selbstanzeigen beraten wird.

# B. Mandantenstruktur

Zu den wesentlichen Faktoren gehören:

* Mandantenanzahl
* Branchen
* Privat-/Unternehmensmandate
* Unternehmensgröße
* bargeldintensive Mandate wie bspw. Gastronomie oder Spielotheken
* Herkunft
* Einzel-/ oder Dauermandate

Bspw.: Die Kanzlei betreut derzeit einen Mandantenstamm von XY Mandanten. Bei einem Teil der Mandate handelt es sich ausschließlich um Privatpersonen als Arbeitnehmer und Rentner für welche lediglich die Einkommensteuererklärung erstellt wird. Daneben werden mehrere mittelständische Unternehmen aus der herstellenden Industrie betreut. Zum Mandantenstamm gehören zudem mehrere Gastronomiebetriebe. Daneben werden Freiberufler aus den Bereichen Finanzen/Versicherungen sowie IT-Dienstleister betreut. Sämtliche Mandate sind in Deutschland ansässig. Zu dem Mandantenkreis gehören auch Handwerksbetriebe, Einzelhändler sowie jeweils Kfz-Händler und Händler von Edelmetallen.

Als Leistungen für diese Mandate werden insbesondere erbracht:

* Steuererklärungen
* Finanzbuchhaltung
* Lohnbuchhaltung
* Jahresabschlüsse
* Einnahme-Überschussrechnungen
* Betriebswirtschaftliche Beratung.

Bezüglich zweier Mandate erfolgt eine Vertretung im Bereich der Selbstanzeige.

Die Mandatsverhältnisse bestehen überwiegend seit mehreren Jahren; gelegentlich kommt es zu Einzelfallmandatierungen.

Aufgrund der allgemeinen Mandantenstruktur wird grundsätzlich von einem mittleren Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgegangen.

# C. Bewertung der Geschäfts- und Mandantenrisiken

Hierzu gehört die konkrete Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos bezüglich der Wahrscheinlichkeit von Geldwäsche- und Terrorismusstraftaten.

Dabei bietet es sich an, sofern möglich, Gruppen anhand von einheitlich zutreffenden Kriterien zu bilden. Sofern auf bestimmte Mandate einer Gruppe diese Kriterien nicht zutreffen oder diese anders zu bewerten sind, müssen diese gesondert aufgeführt werden.

Die Kriterien sind dabei zu benennen. Es reicht nicht aus, dass lediglich dokumentiert wird, dass die Mandanten ein geringes Risiko darstellen.

Gem. § 10 Abs. 2 GwG muss der konkrete Umfang der Sorgfaltspflichten dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion, entsprechen. Dabei müssen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf

Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen dokumentiert werden.

Es empfiehlt sich dabei, grundsätzlich bei allen Mandanten zunächst von einem mittleren Risiko auszugehen und anhand nachvollziehbarer Kriterien zu prüfen, ob geringe oder hohe Risiken bestehen.

Beispiel:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Mandate** | **Anzahl** | **Kriterien f** **r Risiko** | **Risikoeingruppierung** |
| Nur Arbeitnehmer und Rentner | 50 | Keine weiteren Einkünfte; ansässig in Dt.; seit Jahren Mdt.  und persönlich bekannt; keine  Hochrisikokriterien | Geringes Risiko |
| PEP-Status | 1 | Angestellter; Vater Richter BGH | Hohes Risiko |
| Arbeitnehmer mit Nebeneinkünften | 22 | Einkünfte aus Selbständigkeit; ansässig in Dt.; keine  Hochrisikokriterien | Mittleres Risiko |
| Einzelhandel | 3 | Inhabergeführte Unternehmen aus Dt.; Umsatz in Dt. und EU-  Ausland; Bargeldumsätze | Mittleres Risiko |
| Mittelst.  Unternehmen  Prod. Gewerbe  - Gruppe 1 - | 22 | In Dt. ansässige Unternehmen ohne Auslandsbezug; Mdt. besteht seit mehreren Jahren; keine bis wenig Bargeschäfte | Geringes Risiko |
| Mittelst.  Unternehmen  Prod. Gewerbe  - Gruppe 2 - | 12 | In Deutschland ansässige  Unternehmen mit Auslandsbezug; keine bis wenig Bargeschäfte | Mittleres Risiko |
| Mittelst.  Unternehmen  Prod. Gewerbe  - Gruppe 3 - | 5 | In Deutschland ansässig; mit  Auslandsbezug und bargeldintensiv | Hohes Risiko |
| Gastronomiebetrieb - Gruppe 1 - | 2 | In Deutschland ansässig; Bargeldverkehr; | Mittleres Risiko |
| Gastronomiebetrieb - Gruppe 2 - | 7 | In Deutschland ansässig; hoher  Bargeldverkehr; Kontakte ins Nicht-EU-Ausland | Hohes Risiko |
| Gastronomiebetrieb - Gruppe 3 - | 1 | In Deutschland ansässig; akzeptiert nur Kartenzahlung;  Mdt. besteht seit Jahren | Geringes Risiko |
| Freiberufler | 7 | In Deutschland ansässig; nicht bargeldintensiv | Mittleres Risiko |
| Handwerksbetriebe | 3 | In Deutschland ansässig; nicht bargeldintensiv | Mittleres Risiko |
| KfZ-Händler - Gruppe 1 - | 2 | In Deutschland ansässig; Im- und Export; Bargeldgeschäfte | Hohes Risiko |
|  |
| KfZ-H ändler  - Gruppe 2 - | 3 | In Dt. ansässig; Hersteller/Vertragspartner; nur Inlandsgeschäfte | Mittleres Risiko |
| H ändler von  Edelmetallen | 2 | In Deutschland ansässig; überwiegend Kartenzahlung;  wenig Bargeldgeschäfte; selbst  Verpflichtete nach dem GwG | Mittleres Risiko |
| Steuerstrafverfahren | 2 | Vertretung wegen Selbstanzeige; Sachverhalte aufgeklärt | Mittleres Risiko |

# D. Umsetzung der Bewertung

Anhand der erfolgten Einteilung ist zu dokumentieren, welche Pflichten jeweils umgesetzt werden müssen.

Bspw.: Anhand der durchgeführten Bewertung der Geschäfts- und Mandantenrisiken hat sich herausgestellt, dass Mandanten aus allen drei Risikoklassen betreut werden. Fr die jeweilige Risikokategorisierung werden insbesondere folgende Manahmen umgesetzt:

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten (mittleres Risiko); § 10 GwG:
   * Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der fr ihn auftretenden Person mittels Kopie des Personalausweises;
   * Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und Identifizierung;
   * Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sofern keine Steuerberatung;  Feststellung der PEP-Eigenschaft;
   * kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen.
2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (geringes Risiko); § 14 GwG:
   * Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der fr ihn auftretenden Person **anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind;**
   * Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und Identifizierung;
   * Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sofern keine Steuerberatung;
   * Feststellung der PEP-Eigenschaft;
   * Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen.
3. Verstärkte Sorgfaltspflichten (hohes Risiko); § 15 GwG:
   * Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der fr ihn auftretenden Person mittels Kopie des Personalausweises;
   * Abklärung, ob der Vertragspartner fr einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und Identifizierung;
   * Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sofern keine Steuerberatung;
   * Feststellung der PEP-Eigenschaft;
   * **Verstärkte Überwachung** der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen.